



## **Richtlinien für die Unterstützung mit Mitteln aus der Otto Heinz Walther-Stiftung**

(vom 17. Juli 2019)

### **SKR Nr. 13.52**

#### **1. Zweck dieser Richtlinien**

<sup>1</sup> Die Otto Heinz Walther-Stiftung unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten in Schlieren wohnhafte Menschen, die aus sozialen, gesundheitlichen und anderen Gründen wie Armut oder Behinderung in einer Notlage und/oder hilfsbedürftig sind.

<sup>2</sup> Ziel der Unterstützung ist die Verbesserung der persönlichen und finanziellen Situation der Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller. Beiträge werden in der Regel einmalig ausgerichtet.

<sup>3</sup> Die Hilfe ist grundsätzlich subsidiär. Die Unterstützung der Familie und die Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand haben Vorrang.

<sup>4</sup> Es werden Einzelpersonen und Familien in Notsituationen unterstützt.

#### **2. Einreichung eines Gesuchs**

<sup>1</sup> Das Gesuch ist vollständig einzureichen.

<sup>2</sup> Dem Gesuch sind sämtliche Unterlagen, die die Mittellosigkeit und Bedürftigkeit belegen, beizulegen.

#### **3. Prüfung eines Gesuchs**

<sup>1</sup> Sämtliche Gesuche werden geprüft und es werden allenfalls entsprechende Rückfragen bei den Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern getätigt.

<sup>2</sup> Allfällige Leistungen erfolgen ohne Rechtsanspruch, begründen kein Präjudiz und werden gestützt auf den Stiftungszweck nach freiem Ermessen ausgerichtet.

<sup>3</sup> In der Regel werden sämtliche vollständig eingereichten Gesuche schriftlich beantwortet. Die Annahme, veränderte Annahme oder Ablehnung des Gesuchs erfolgt ohne Begründung und ohne Rechtsmittel.

#### **4. Bedingungen und Anforderungen**

<sup>1</sup> Die Gesuchstellenden müssen ihren Wohnsitz in der Stadt Schlieren haben.

<sup>2</sup> Als Obergrenze für das Einkommen wird eine Bedarfsberechnung des Lebensunterhalts gemäss Zusatzleistungen des Kantons Zürich zuzüglich 20 % vorgenommen. Für das Vermögen gelten die Freigrenzen gemäss Sozialhilfe-Richtlinien.

<sup>3</sup> In begründeten Einzelfällen kann von den Obergrenzen des Gesamteinkommens oder bei einer selbstbewohnten Liegenschaft von der Vermögensfreigrenze abgewichen werden.

## **5. Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das Reglement tritt am 1. März 2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Erlassen mit Beschluss Nr. 2 vom 11. Januar 2023.